AUSFERTIGUNG
FÜR DIE SCHULE

Trägerverein
Christliche Schule
Gifhorn e.V.

VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen zwischen

Christliche Schule Gifhorn e.V.

Schmiedeberg 3

38551 Vollbüttel

- im Folgenden Auftragnehmer -

und

- im Folgenden Auftraggeber -

Trägerverein Christliche Schule Gifhorn e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Auftraggeber beauftragt den Verein Christliche Schule Gifhorn e.V. mit der Beförderung der Schülerin/des Schülers

auf der Strecke zwischen

und dem Schulgebäude Braunschweiger Straße 108 in Gifhorn.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich zur Beförderung der/des o. g. Schülerin/Schülers unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorgaben wie

- der Sicherung der Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Rückhaltesystemen,
- der Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen,
- dem technisch einwandfreien Zustand der eingesetzten Fahrzeuge.

Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Das eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend einer evtl. Behinderung insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben im Kfz-Schein maßgebend sind.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in mit Schülerinnen und Schülern besetzten Fahrzeugen nicht geraucht wird. Dies gilt auch für die Zeit unmittelbar vor dem Einstieg der Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler sind gegen Personenschäden in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII).

Der Auftraggeber verpflichtet sich das zu befördernde Kind hinsichtlich der allgemeinen Verhaltensweisen während der Fahrt zu unterrichten. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist stets Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sofern das Kind nicht spätestens nach 5min zum vereinbarten Abholzeitpunkt zur Abfahrt bereit ist, die restliche Tour fortzusetzen, um Verspätungen zu vermeiden.

Bei Krankheit oder sonstigen Ausfallgründen des Kindes hat der Auftraggeber den Fahrer rechtzeitig zu informieren.

Sämtliche Angelegenheiten zum Fahrdienst werden durch den **Fahrdienstkoordinator Andreas Kliever (Tel.: 0176 7004 74 65)** geregelt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird bis zum _____ abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern er nicht von einer Partei

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss eines Schulhalbjahres gekündigt wird. Ein Schulhalbjahr umfasst die Zeitspanne vom

- 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bzw. vom
- 01. Februar bis 31. Juli des laufenden Jahres. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 3 Vergütung

Die Kosten für die Beförderungsleistung werden wie folgt berechnet. Dabei ist die schnellste Route maßgebend.

Entfernung von Abholadresse bis zur Schule	einfache Strecke		doppelte Strecke	
	1 Kind	2 Kinder	1 Kind	2 Kinder
bis 7km	40,- €	60,- €	80,- €	120,- €
bis 15km	50,- €	75,- €	100,- €	150,- €
bis 20km	60,- €	90,- €	120,- €	180,- €
bis 25km	70,- €	105,- €	140,- €	210,- €

Besteht bereits ein Beförderungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und soll ein weiteres Kind beim Fahrdienst angemeldet werden, sollen 50% der Kosten für das erste Kind in das Freifeld eingetragen werden.

Abgerechnet wird somit der monatliche Betrag in Höhe von _____ €. Der Rechnungsbetrag wird spätestens am 3. Tag des Monats beim Auftraggeber fällig.

Wird der Vertrag für ein Kind gekündigt und soll die Beförderung für das zweite Kind fortgesetzt werden, muss eine Anpassung des Betrags auf 100% selbsttätig durch den Auftraggeber erfolgen.

§ 4 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmals nach Ablauf eines Schuljahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Danach ist die ordentliche Kündigung jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich.

Unter Angabe besonderer Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag außerordentlich mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn die notwendige Beförderung der Schülerin oder des Schülers entfällt, da sie oder er die Schule vor Beendigung der 4. Klasse verlassen haben, umgezogen oder verstorben sind.

Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn das Kind regulär die 4. Klasse beendet. In diesem Fall erlischt der Beförderungsvertrag zum Ende des Schuljahres.

Trägerverein Christliche Schule Gifhorn e.V.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 25% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann.

Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das zu befördernde Kind nach mehrmaligem Ermahnen und Benachrichtigen der Eltern, uneinsichtiges Fehlverhalten während des Transports an den Tag legt und den Anweisungen des Fahrpersonals nicht Folge leistet.

§ 5 Sonstiges

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor das Abholen der Kinder von vereinbarten, nahegelegenen Sammelstellen, anstatt von dem Wohnort des Kindes, durchzuführen.

☐ Ich erkläre hiermit meine / Wir erklären unsere Einwilligung, dass die im Beförderungsvertrag erhobenen Daten von dem Schulträger Christliche Schule Gifhorn e.V. zur Antrags- und Aufnahmebearbeitung und Dienstleistungsdurchführung erhoben, dokumentiert, gespeichert und bearbeitet werden. Eine Nutzung meiner / unserer Daten zu anderen als diesem Verfahren dienenden Zwecken darf ebenso wie eine Weitergabe an andere Personen oder Stellen ohne meine / unsere Einwilligung nicht erfolgen.

Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung verweigert oder jederzeit widerrufen werden kann. Mir / Uns ist bekannt, dass der Dienstleistungsvertrag dann jedoch nicht zustande kommen bzw. ausgeführt werden kann.

☐ Hiermit verpflichte(n) ich (wir) mich / uns zur Zahlung der Gebühr gemäß dem Beförderungsvertrag. Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer des Vertrages und erlischt automatisch mit dessen Ende.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Auftraggeber)	(Auftragnehmer)

AUSFERTIGUNG
FÜR IHRE UNTERLAGEN

Trägerverein Christliche Schule Gifhorn e.V.

VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen zwischen

Christliche Schule Gifhorn e.V.

Schmiedeberg 3

38551 Vollbüttel

- im Folgenden Auftragnehmer -

und

- im Folgenden Auftraggeber -

AUSFERTIGUNG
FÜR IHRE UNTERLAGEN

Trägerverein Christliche Schule Gifhorn e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Auftraggeber beauftragt den Verein Christliche Schule Gifhorn e.V. mit der Beförderung der Schülerin/des Schülers

auf der Strecke zwischen

und dem Schulgebäude Braunschweiger Straße 108 in Gifhorn.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich zur Beförderung der/des o. g. Schülerin/Schülers unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorgaben wie

- der Sicherung der Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Rückhaltesystemen,
- der Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen,
- dem technisch einwandfreien Zustand der eingesetzten Fahrzeuge.

Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Das eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend einer evtl. Behinderung insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben im Kfz-Schein maßgebend sind.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in mit Schülerinnen und Schülern besetzten Fahrzeugen nicht geraucht wird. Dies gilt auch für die Zeit unmittelbar vor dem Einstieg der Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler sind gegen Personenschäden in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII).

Der Auftraggeber verpflichtet sich das zu befördernde Kind hinsichtlich der allgemeinen Verhaltensweisen während der Fahrt zu unterrichten. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist stets Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sofern das Kind nicht spätestens nach 5min zum vereinbarten Abholzeitpunkt zur Abfahrt bereit ist, die restliche Tour fortzusetzen um Verspätungen zu vermeiden.

Bei Krankheit oder sonstigen Ausfallgründen des Kindes hat der Auftraggeber den Fahrer rechtzeitig zu informieren.

Sämtliche Angelegenheiten zum Fahrdienst werden durch den **Fahrdienstkoordinator Andreas Kliever (Tel.: 0176 7004 74 65)** geregelt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird bis zum _____ abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern er nicht von einer Partei

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss eines Schulhalbjahres gekündigt wird. Ein Schulhalbjahr umfasst die Zeitspanne vom

- 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bzw. vom
- 01. Februar bis 31. Juli des laufenden Jahres. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

§ 3 Vergütung

Die Kosten für die Beförderungsleistung werden wie folgt berechnet. Dabei ist die schnellste Route maßgebend.

Entfernung von Abholadresse bis zur Schule	einfache Strecke		doppelte Strecke	
	1 Kind	2 Kinder	1 Kind	2 Kinder
bis 7km	40,- €	60,- €	80,- €	120,- €
bis 15km	50,- €	75,- €	100,- €	150,- €
bis 20km	60,- €	90,- €	120,- €	180,- €
bis 25km	70,- €	105,- €	140,- €	210,- €

Besteht bereits ein Beförderungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und soll ein weiteres Kind beim Fahrdienst angemeldet werden, sollen 50% der Kosten für das erste Kind in das Freifeld eingetragen werden.

Abgerechnet wird somit der monatliche Betrag in Höhe von _____ €. Der Rechnungsbetrag wird spätestens am 3. Tag des Monats beim Auftraggeber fällig.

Wird der Vertrag für ein Kind gekündigt und soll die Beförderung für das zweite Kind fortgesetzt werden, muss eine Anpassung des Betrags auf 100% selbsttätig durch den Auftraggeber erfolgen.

§ 4 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmals nach Ablauf eines Schuljahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Danach ist die ordentliche Kündigung jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich.

Unter Angabe besonderer Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag außerordentlich mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn die notwendige Beförderung der Schülerin oder des Schülers entfällt, da sie oder er die Schule vor Beendigung der 4. Klasse verlassen haben, umgezogen oder verstorben sind.

Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn das Kind regulär die 4. Klasse beendet. In diesem Fall erlischt der Beförderungsvertrag zum Ende des Schuljahres.

Trägerverein Christliche Schule Gifhorn e.V.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 25% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann.

Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Entscheidend ist der fristgerechte Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem anderen Vertragspartner.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das zu befördernde Kind nach mehrmaligem Ermahnen und Benachrichtigen der Eltern, uneinsichtiges Fehlverhalten während des Transports an den Tag legt und den Anweisungen des Fahrpersonals nicht Folge leistet.

§ 5 Sonstiges

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor das Abholen der Kinder von vereinbarten, nahegelegenen Sammelstellen, anstatt von dem Wohnort des Kindes, durchzuführen.

☐ Ich erkläre hiermit meine / Wir erklären unsere Einwilligung, dass die im Beförderungsvertrag erhobenen Daten von dem Schulträger Christliche Schule Gifhorn e.V. zur Antrags- und Aufnahmebearbeitung und Dienstleistungsdurchführung erhoben, dokumentiert, gespeichert und bearbeitet werden. Eine Nutzung meiner / unserer Daten zu anderen als diesem Verfahren dienenden Zwecken darf ebenso wie eine Weitergabe an andere Personen oder Stellen ohne meine / unsere Einwilligung nicht erfolgen.

Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung verweigert oder jederzeit widerrufen werden kann. Mir / Uns ist bekannt, dass der Dienstleistungsvertrag dann jedoch nicht zustande kommen bzw. ausgeführt werden kann.

☐ Hiermit verpflichte(n) ich (wir) mich / uns zur Zahlung der Gebühr gemäß dem Beförderungsvertrag. Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer des Vertrages und erlischt automatisch mit dessen Ende.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Auftraggeber)	(Auftragnehmer)